
Vorausabgeltung des Ausgleichsanspruches im Zweifel nichtig

Eine Vertragsbestimmung in einem Handelsvertretervertrag, wonach ein Teil der dem Handelsvertreter laufend zu zahlenden Vergütung auf den künftigen Ausgleichsanspruch angerechnet werden soll, verstößt im Zweifel gegen die zwingende Vorschrift des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB und ist daher in der Regel gemäß § 134 BGB nichtig. Eine solche Vertragsbestimmung ist nur dann rechtswirksam, wenn sich feststellen lässt, dass die Parteien auch ohne die Anrechnungsabrede keine höhere Provision vereinbart hätten, als dem Teil der Gesamtvergütung entspricht, der nach Abzug des Abrede gemäß auf den Ausgleichsanspruch anzurechnenden Teils verbleibt. Die Beweislast dafür, dass diese Voraussetzung vorliegt, trifft den Unternehmer. Ist eine derartige Vertragsbestimmung hiernach nichtig, so ist der zur Anrechnung vorgesehene Teil der Vergütung als vom Unternehmer geschuldeter Teil der Gesamtvergütung anzusehen (Anschluss an BGH, Urteil vom 13. Januar 1972, VII ZR 81/70, HVR Nr. 453, BGHZ 58, 60).

BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 – Aktenzeichen VII ZR 297/15

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt eine Vertragsbestimmung in einem Handelsvertretervertrag, wonach ein Teil der dem Handelsvertreter laufend zu zahlenden Vergütung auf den künftigen Ausgleichsanspruch angerechnet werden soll, im Zweifel gegen die zwingende Vorschrift des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB und ist daher in der Regel gemäß § 134 BGB nichtig (BGH, Urteil vom 13. Januar 1972 - VII ZR 81/70, BGHZ 58, 60, 65 ff., HVR Nr. 453). Eine solche Vertragsbestimmung ist nur dann rechtswirksam, wenn sich feststellen lässt, dass die Parteien auch ohne die Anrechnungsabrede keine höhere Provision vereinbart hätten, als dem Teil der Gesamtvergütung entspricht, der nach Abzug des Abrede gemäß auf den Ausgleichsanspruch anzurechnenden Teils verbleibt. Die Beweislast dafür, dass diese Voraussetzung vorliegt, trifft den Unternehmer. Ist eine derartige Vertragsbestimmung wegen Verstoßes gegen § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB gemäß § 134 BGB nichtig, so ist der zur Anrechnung vorgesehene Teil der Vergütung als vom Unternehmer geschuldeter Teil der Gesamtvergütung anzusehen (so BGH, Urteil vom 13. Januar 1972 - VII ZR 81/70, S. 65 f., 71 f.; HVR Nr. 453).

Das Berufungsgericht habe unter Berücksichtigung dieser Grundsätze – so die Richter des 7. Senates des BGH - keine hinreichenden Feststellungen getroffen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass bezüglich der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, - die wie folgt lautete: "Zusätzlich zu den Provisionen erhält die Untervertretung eine Vorauszahlung von monatlich 200,- EUR auf einen evtl. fällig werdenden Ausgleichsanspruch (§ 89 b HGB)." - die Voraussetzungen erfüllt seien, die für die Wirksamkeit derartiger Anrechnungsabreden im Rahmen des § 89b HGB gegeben sein müssten. Das Berufungsgericht habe insbesondere keine Feststellungen dazu getroffen, dass die Parteien

ohne diese Regelung keine höhere Provision vereinbart hätten. Es könne daher nach den bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen werden, dass der zur Anrechnung vorgesehene Teil der Vergütung als vom Kläger geschuldeter Teil der Gesamtvergütung anzusehen ist, den die beklagte Untervertreterin behalten dürfe.

Das Berufungsurteil stelle sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen – einem zwischen den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrag - als richtig dar.

Die im Aufhebungsvertrag getroffene Vereinbarung "Aus der Vorauszahlung von monatlich € 200,- auf einen eventuell fällig werdenden Ausgleichsanspruch (§ 89 b HGB) erstattet die Untervertreterin dem Hauptvertreter € 1.000,- auf das Konto ... bei der SK A. BLZ" stelle keinen wirksamen Rechtsgrund für die Rückzahlung des Betrags von 1.000 € dar. Diese Vereinbarung sei jedenfalls insoweit nichtig, als mit ihr die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach oben begrenzt werde; diese Nichtigkeit erstrecke sich auch auf den Teil der Vereinbarung, in dem sich die beklagte Untervertreterin zur Rückzahlung eines Teilbetrags in Höhe von 1.000 € verpflichtet habe.

Dem Wortlaut nach beinhalte die genannte Vereinbarung eine teilweise (hälftige) Rückabwicklung von Zahlungen, die die Beklagte als Vorauszahlungen auf einen eventuell fällig werdenden Ausgleichsanspruch erhalten habe. Im Hinblick auf die einvernehmliche Vertragsbeendigung sei diese Vereinbarung dahin auszulegen, dass mit ihr nicht nur diese Zahlungen teilweise rückabgewickelt werden, sondern dass darüber hinaus eine abschließende Einigung über den Ausgleichsanspruch der Beklagten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung und dessen Höhe (1.000 €) erfolgen sollte.

Die genannte Vereinbarung sei gemäß § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB insoweit nichtig, als mit ihr die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach oben begrenzt werde.

Nach der Vorschrift des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB könne der Ausgleichsanspruch, der erst mit der rechtlichen Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses entsteht (BGH, Urteil vom 13. August 2015 - VII ZR 90/14, BGHZ 206, 332; HVR Nr. 1404), nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Die Vorschrift des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB verbiete daher nach ihrem Sinn und Zweck nicht nur Vereinbarungen vor Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses, durch die der Ausgleichsanspruch ganz ausgeschlossen wird, sondern auch solche, durch die er nur im Ergebnis mehr oder weniger eingeschränkt wird (BGH, Urteil vom 25. September 2002 - VIII ZR 253/99, BGHZ 152, 121, 133; HVR Nr. 1058). Nichtig seien ausgleichsabträgliche Abreden auch dann, wenn die gleichzeitig vereinbarte Auflösung des Handelsvertretervertrags erst in einem späteren Zeitpunkt wirksam werden solle (BGH, Urteil vom 10. Juli 1996 - VIII ZR 261/95, NJW 1996, 2867, 2868; HVR Nr. 803). Dies folge aus dem Schutzzweck des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB, der den Handelsvertreter vor der Gefahr bewahren will, sich aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Unternehmer auf ihn benachteiligende Abreden einzulassen (BGH, Urteil vom 10. Juli 1996 - VIII ZR 261/95; HVR 803; Urteil vom 29. März 1990 - I ZR 2/89, NJW 1990, 2889; HVR Nr. 693). Diese Gefahr bestehe im Allgemeinen fort, solange das Vertragsverhältnis andauert, auch wenn

es sich seinem bereits bestimmten Ende nähert. Aus Gründen der Rechtssicherheit gelte die zwingende Vorschrift des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB auch dann, wenn der Handelsvertreter im Einzelfall dieses gesetzlichen Schutzes nicht mehr bedarf (HVR Nr. 693) oder die Vereinbarung nur wenige Tage vor Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen wird (HVR Nr. 803).

Nach diesen Grundsätzen sei die genannte, vor Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses getroffene Vereinbarung gemäß § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB i.V.m. § 134 BGB insoweit nichtig, als mit ihr die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach oben begrenzt werde.

Diese Nichtigkeit des die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach oben begrenzenden Teils der Vereinbarung erstrecke sich auch auf den Teil dieser Vereinbarung, in dem sich die beklagte Untervertreterin zur Rückzahlung eines Teilbetrags in Höhe von 1.000 € verpflichtet habe. Wegen des sachlichen Zusammenhangs stellten die genannten beiden Teile ein einheitliches Rechtsgeschäft dar.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.